

**GESCHÄFTSORDNUNG DER VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE
AN DER WESTFÄLISCHEN WILHELMUS-UNIVERSITÄT MÜNSTER**

Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat sich am 28.02.2017 gem. Artikel 6 ihrer Satzung diese Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt ab Unterzeichnung der Mitglieder über Amtszeiten hinweg, bis eine Änderung gem. §6 beschlossen wurde.

§ 2 Zusammensetzung

Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Es gibt keine*n Vorsitzende*n. Die Organisation der internen Angelegenheiten geschieht im gleichberechtigten Miteinander auf Grundlage dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder der Vertretung verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung einer dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte nimmt ihre Aufgaben in folgenden Bereichen wahr: Sitzungen, Ausführung der Beschlüsse, Sprechstunden und Einzelfallbetreuung, Weiterbildung, sonstige Veranstaltungen.
- (3) Die Sitzungen der SHK-Vertretung bilden das alleinige Koordinierungs- und Entscheidungsfindungsorgan. Die grundsätzlichen Bestimmungen zu den Sitzungen der Vertretung werden in § 3 beschrieben, die Rahmenbedingungen und den Ablauf der Sitzungen regelt §5. Ausschließlich in den Sitzungen werden die Arbeit der Vertretung betreffende Beschlüsse gefasst. Neben dem Grundsatzprogramm wird in den Sitzungen die allgemeine Aufgabenverteilung sowie das Vorgehen in bestimmten Einzelfällen thematisiert. Jede Handlung im Namen der SHK-Vertretung nach außen hin, die über die bloße Information hinausgeht, muss durch die Beschlüsse der Sitzungen gedeckt sein.
- (4) Die auf den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind auszuführen, sobald die arbeitszeitlichen Bestimmungen dies zulassen. Falls möglich, kann die damit verbundene Arbeit an anderen Orten als dem der Vertretung zugewiesenem ausgeübt werden.
- (5) Die Vertretung hat Sprechstundenzeiten im Umfang von mindestens einer Stunde in der Woche anzubieten, die studentische Hilfskräfte oder andere Interessierte in Anspruch nehmen können.
- (6) Die Vertretung betreut besonders schwerwiegende Einzelfälle und vertritt auf Beschluss die Interessen der betroffenen studentischen Hilfskräfte.
- (7) Die Mitglieder der Vertretung sind angehalten, sich durch Eigenarbeit und durch die Teilnahme an Informationsveranstaltungen zu der Arbeit in SHK-Vertretungen weiterzubilden.

- (8) Die SHK-Vertretung kann an Fachschaftenkonferenzen und Senatssitzungen teilnehmen und auf Beschluss weitere Veranstaltungen besuchen sowie organisieren.
- (9) Es ist darauf zu achten, dass der zeitliche Umfang der Arbeit jedes Mitglieds der SHK-Vertretung den entlohnten Wochenstundensatz nicht übersteigt.

§ 4 Sitzungen der SHK-Vertretung

- (1) Sitzungen der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte finden regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, im der Vertretung zugewiesenen Büro statt. Es ist sicherzustellen, dass Zeit und abweichende Orte einvernehmlich vereinbart werden und allen Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt sind.
- (2) Die Information über eine anstehende Sitzung erfolgt schriftlich, elektronisch oder persönlich.
- (3) Die Sitzungsteilnahme ist verpflichtend.
- (4) (entfallen)
- (5) (entfallen)
- (6) Bei Bedarf werden weitere Personen, die nicht der Vertretung angehören durch ein Mitglied der Vertretung eingeladen. Die Einladung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der SHK-Vertretung. Es gelten die Bestimmungen der vorigen Absätze. Personen, die von einem Mitglied der Vertretung betreut werden müssen, dürfen bei den Sitzungen anwesend sein.

§ 5 Rahmenbedingungen und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die äußeren Bedingungen, unter denen die Sitzungen stattfinden, sind so zu gestalten, dass aktuelle arbeitsmedizinische Erkenntnisse berücksichtigt werden.
- (2) (entfallen)
- (3) (entfallen)
- (4) Die Sitzungen werden von den Mitgliedern der Vertretung gemeinsam eröffnet und beendet.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung wird in mündlicher Absprache eine Tagesordnung erstellt. Jedes Mitglied hat das Recht Tagesordnungspunkte mitsamt Anträgen einzubringen. Auf die Umsetzbarkeit im zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen ist zu achten. Insbesondere kann die Tagesordnung Berichte der Mitglieder sowie Anträge zur Geschäftsordnung enthalten.
- (6) Die Tagesordnung ist vom protokollierenden Mitglied festzuhalten.
- (7) Zu jedem Tagesordnungspunkt, in dem Entscheidungen getroffen werden, wird eine offene, kompromissfähige Diskussion auf der Grundlage einer demokratischen Debattenkultur geführt, an deren Ende eine Abstimmung über einen Beschluss steht. Der Beschluss wird in das Protokoll aufgenommen.
- (8) Jedes Mitglied kann während der Sitzung einen Antrag zur Tagesordnung stellen, über den abgestimmt wird. Es gelten die Bestimmungen aus §6.

§ 5a Protokolle

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds wird ein Protokoll erstellt.
- (2) Das Verfassen des Protokolls erfolgt auf freiwilliger Basis. Meldet sich kein Mitglied freiwillig, entscheidet das Los. Im Protokoll werden die wesentlichen Beschlüsse der Sitzung festgehalten. Weitere Ergänzungen zum Ablauf der Sitzung können vom Protokollanten/in vorgenommen werden.

den und müssen als solche gekennzeichnet sein. Der/die Protokollant/in ist dafür verantwortlich, dass das Protokoll den übrigen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

- (3) Das Ergebnisprotokoll wird am Ende jeder Sitzung verlesen und bedarf der einstimmigen Genehmigung.
- (4) Das Protokoll der vorigen Sitzung ist bei der Erstellung der Tagesordnung zu Rate zu ziehen.
- (5) Die Protokolle der Sitzungen müssen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Schriftliche Protokolle werden im der Vertretung zugewiesenen Raum aufbewahrt. Einsicht in die Protokolle wird Personen, die nicht Mitglied der Vertretung sind, auf Beschluss in der Sitzung gewährt.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden zu jedem Tagesordnungspunkt statt, der eine Beschlussfassung erfordert.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, sofern die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen eingehalten wurden, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung, Änderungen der Satzung sowie die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms sind einstimmig zu fassen.
- (5) Die Abstimmung ist offen und geschieht per Akklamation. Beantragt ein Mitglied der Vertretung die geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- (6) Bei einer Vergrößerung der Anzahl der Mitglieder der SHK-Vertretung ist zur Sicherung der Handlungsfähigkeit ein System qualifizierter Mehrheiten in den Abschnitten drei und vier einzuführen.

§ 7 Sprechstunden und Einzelfallbetreuung

- (1) Der zeitliche Umfang, Termine und die Koordinierung des Präsenzdienstes zu Sprechstundenzeiten sind in den Sitzungen zu beschließen. Der zeitliche Umfang der wöchentlich angebotenen Sprechstunden darf vier Stunden nicht unterschreiten.
- (2) Die Sprechstunden finden in dem Raum statt, welcher der Vertretung von der Hochschule zugewiesen wurde. Ist der Raum aufgrund baulicher oder sonstiger Maßnahmen nicht begehbar, ist ein hochschuleigener Ersatzraum zu finden.

§ 8 Grundsatzprogramm

Die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte stellt zentrale Forderungen und ein inhaltliches Rahmenprogramm ihrer Arbeit in einem Grundsatzprogramm zusammen. Dieses Grundsatzprogramm wird in den Sitzungen gemeinsam entwickelt und einstimmig beschlossen. Das Grundsatzprogramm ist zu veröffentlichen.

Lukas Hünemeyer

Lennart Rixen

Fabian Zelesinski

Münster, 30.11.2017